



**Förderung der Familienerholung durch die kirchliche Stiftung
„Lebensraum für die Familie“ der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Kalenderjahr 2018**

Zuschussantrag der Familie.....

wohnhaft in.....

Aufenthalt vombis.....

im Familienferiendorf:.....

Name, Vorname	geboren am	Konfession	Teilnahme		gesetzl. Kinder geld		behindert (Grad der Behinderung angeben)	
			ja	nein	ja	nein	ja	nein
Vater					entfällt			
Mutter					entfällt			
1. Kind								
2. Kind								
3. Kind								
4. Kind								
5. Kind								
6. Kind								
7. Kind								
8. Kind								

Zuschussbedingungen:

- Diese Förderung erhalten Familien aus der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg bei einem Aufenthalt in einem Feriendorf des FEW der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., wenn ein Elternteil der römisch-katholischen (oder einer unierten) Kirche angehört.
- Diese Zuwendung können Familien ab drei Kinder jährlich, ansonsten jedes zweite Jahr bei einem Aufenthalt von mindestens 7 Tagen erhalten. Die Höchstförderdauer beträgt 14 Tage.
- Den Zuschüssen zugrunde gelegt wird das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern bzw. Pflegeeltern ohne gesetzliches Kindergeld, Landeserziehungsgeld, Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Von diesem Einkommen wird eine Pauschale in Höhe von 20%, bei Beamten 15% abgezogen.
- Bei monatlich unterschiedlichem Einkommen ist der Durchschnitt der letzten 6 Monate vor Antragstellung zugrunde zu legen.
- Das so berechnete Einkommen darf bei Zwei-Eltern-Familien mit einem Kind 1.732,50 €, bei Ein-Eltern-Familien (allein Erziehende) mit einem Kind 1.522,50 € nicht übersteigen. Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um 577,50 €.
- Die Höhe des Zuschusses je Kind und Verpflegungstag (An- und Abreise = 1 Tag) beträgt 15,00 € bzw. 20,00 € für behinderte Kinder mit einem Grad der Behinderung von 50 oder mehr.

Stand: 08.11.2013

Bitte füllen Sie unbedingt auch die Rückseite aus

Familienerholungswerk der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.
 Jahnstr. 30
 70597 Stuttgart
 Telefon: 0711 / 9791240
 Telefax: 0711 / 9791149
 E-Mail: FEW@blh.drs.de

Nachweis des regelmäßigen monatlichen Einkommens

Den Zuschüssen zugrunde gelegt wird das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern bzw. Pflegeeltern ohne gesetzliches Kindergeld, und Landeserziehungsgeld, Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Bei monatlich unterschiedlichem Einkommen ist der Durchschnitt der letzten 6 Monate vor Antragstellung zugrunde zu legen und durch Beilage der Einkommensbelege nachzuweisen.

Diese Seite muss vollständig ausgefüllt werden, sonst ist eine Bearbeitung nicht möglich

Monatliches Einkommen	Einkommen in Euro		Wird vom FEW ausgefüllt
	Antragsteller/in	Ehe-/ Partner/in	
Bruttolohn/Gehalt/Elterngeld	€	€	€
Leistungen nach SGB, BSHG (Grundsicherung, Alg 1 oder 2 etc.)	€	€	€
Gesamter Unterhalt / Renten	€	€	€
Pflegegeld und vergleichbare Leistungen für Pflegekinder	€	€	€
Einkommen aus selbständiger Tätigkeit	€	€	€
sonstiges Einkommen (z.B. Wohngeld/Lastenzuschuss, Mieteinnahmen, Zinseinkünfte oberhalb der Freistellungsgrenze)	€	€	€
Nachweise über das Einkommen sind beigelegt (der Antrag kann sonst nicht bearbeitet werden)			Summe
<input type="checkbox"/> Für Kinder über 18 Jahre ist ein Nachweis über die Zahlung von Kindergeld beigelegt.			Familienmitglieder
			Maßgebliches Einkommen:
.....Kind(er) * 15 Euro *.....TageKind(er) * 20 Euro *.....Tage			Zuschuss
			€

Erklärung:

Den letzten Zuschuss der Stiftung „Lebensraum für die Familie“ haben wir im Jahr..... erhalten

Vorstehende Angaben wurden vollständig und wahrheitsgemäß gemacht. Mir/Uns ist bekannt und ich/wir stimme(n) zu, dass diese Angaben im Rahmen der bestehenden Datenschutzbedingungen auch überprüft werden können.

(Datum)

(Unterschrift(en) Antragsteller/in)

(Ehe-)Partner/in

Bitte schicken Sie den Antrag immer vor Beginn des Aufenthaltes zusammen mit der Anmeldung an das Feriendorf Ihrer Wahl.

(Daten-Betriebe-Stgt-Zuschussformular)
 U_50_07Gästeverwaltung
 F_05_02_06_StiftLebensraum